

Pflichtenübertragung

Selbst wenn eine Pflichtenübertragung rechtmäßig ist, bleibt der Unternehmer in der Verantwortung. Ihm obliegt die Aufsichtspflicht nach § 130 Ordnungswidrigkeitengesetz und er muss durch Stichproben überprüfen, ob seinen Anweisungen auch Folge geleistet wird.

Was war passiert?

Der Betroffene ist Baustellenleiter mit den üblichen Pflichten. Insbesondere ist er für die Abwicklung des gesamten Baustellenbetriebes verantwortlich. Hierzu gehören auch Anweisungen über die termingerechte Zu- und Abfuhr von Baustellenmaterialien. Bei einem von der Baustelle kommenden Lkw wurde eine Überladung festgestellt. Das Bußgeld betrug 450 Mark.

Das Amtsgericht führte aus:

Der Betroffene „ist zwar nicht Halter des Lastkraftzuges. Er war aber im Sinn von Paragraph 9 Abs. 2 Nr. 2 OWiG von der Firma M. beauftragt, in eigener Verantwortung die Aufgabe des Halters (Betriebsinhabers) wahrzunehmen. Der Betroffene hat selbst eingeräumt, an der Baustelle der alleinverantwortliche Leiter gewesen zu sein, der alle Anordnungen geben durfte und musste, die zur Durchführung der anstehenden Arbeiten erforderlich waren. Ihn entlastet nicht, dass ihm nicht ausdrücklich der Auftrag gegeben war, die Beladung der Lkw zu überprüfen.“

Das OLG sah den Fall etwas anders:

„Die Feststellungen des Amtsgerichts rechtfertigen nicht die Annahme, der Betroffene sei im Sinne von Paragraph 31 Abs. 2 StVZO für die Einhaltung der zulässigen Lasten und Gewichte bei dem fraglichen Lkw verantwortlich gewesen. Der Betroffene war nicht Halter des Lkw. Das Amtsgericht geht davon aus, der Betroffene sei im Sinne von Paragraph 9 Abs. 2 Nr. 2 OWiG beauftragt gewesen, Halterpflichten wahrzunehmen. Die diesbezüglichen Feststellungen sind jedoch unzureichend. Das Amtsgericht führt schon nicht auf, wer dem Betroffenen den Auftrag erteilt hat. Nach Paragraph 9 Abs. 2 Satz 1 OWiG kann dies nur der Inhaber eines Betriebes oder ein sonst dazu Befugter tun. Die Beauftragung durch eine andere Person ist nicht wirksam. Darüber hinaus fordert Paragraph 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 OWiG einen ausdrücklichen Auftrag. Dies beruht auf der Erwägung, dass es notwendig ist, im Interesse des beauftragten Arbeitnehmers eine eindeutige Bestimmung der Reichweite der Delegation und zur Sicherung der Einhaltung der übernommenen Pflichten klare Verhältnisse zu schaffen und einem allzu leichten Abwälzen der Verantwortung auf andere entgegenzuwirken. Den Ausführungen zufolge geht das Amtsgericht jedoch davon aus, dass der Betroffene gerade nicht ausdrücklich beauftragt worden war, im Rahmen seiner Tätigkeit als Baustellenleiter auch die Halterpflichten bezüglich der an der Baustelle eingesetzten Kraftfahrzeuge wahrzunehmen. Zwar mag sich im Einzelfall aus einer allgemeinen Stellenbeschreibung der Umfang der übertragenen Aufgaben und der damit verbundenen Pflichten ableiten lassen. Aus der Tätigkeitsbezeichnung „Baustellenleiter“ ergibt sich dies aber nicht ohne weiteres.“

Bemerkungen der Redaktion:

Die Verantwortung von beauftragten Personen nach Paragraph 9 Ordnungswidrigkeitengesetz ist an bestimmte Voraussetzungen gebunden. Allein der Titel „Leiter“ reicht, wie oben gesehen, nicht aus. Der Begriff der „beauftragten Person“ ist in vielen Bereichen schon längere Zeit eingeführt, so auch im Gefahrgutrecht. Durch den Paragraph 5 der Gefahrgutbeauftragtenverordnung wurden die Bedingungen jedoch erst so richtig deutlich. Dort wurden Anforderungen und Voraussetzungen festgelegt. Nur wenn diese Voraussetzungen eingehalten werden, und darüber hinaus die engen Grenzen des Paragraph 9 OWiG, ist eine Beauftragung und damit eine Delegation von Verantwortung einschließlich den damit verbundenen unmittelbaren Konsequenzen tatsächlich wirksam. Die Übertragung der Aufgaben, die Abgrenzung der Verantwortung und die Einhaltung der Sozialadäquatheit ist übrigens ausschließlich eine Aufgabe des Unternehmers. Organisationsmängel in diesen Bereichen gehen somit auch ausschließlich zu seinen Lasten.

Selbst wenn eine Pflichtenübertragung rechtmäßig ist, bleibt der Unternehmer in der Verantwortung. Ihm obliegt die Aufsichtspflicht nach Paragraph 130 Ordnungswidrigkeitengesetz. Er muss durch Stichproben überprüfen, ob seinen Anweisungen auch Folge geleistet wird. Dies gilt auch dann, wenn er zum Beispiel einen Gefahrgutbeauftragten bestellt hat. Es muss, wie es so schön heisst, eine gehörige Aufsicht sichergestellt werden. Eine gehörige Aufsicht liegt vor, wenn sie zeitlich und räumlich so durchgeführt wird, dass die gesetzlichen Bestimmungen aller Voraussicht nach eingehalten werden. Mit der Bestellung eines Gefahrgutbeauftragten geht die Pflicht zur gehörigen Aufsicht zwar auf diesen über. Der Unternehmer muss sich aber nach wie vor auch ab und zu selbst von der ordnungsgemäßen Durchführung der Tätigkeiten überzeugen.

BayOLG (21.09.1993, AZ: 2 ObOWi 354/93)